

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.08.2025

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.30-227/24

Nummer:

Z-19.30-2056

Geltungsdauer

vom: **13. August 2025**

bis: **13. August 2030**

Antragsteller:

Sanitär-Elementbau GmbH

Bundesstraße 110

8967 HAUS/ENNSTAL

ÖSTERREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiges Installationselement "INSTA-BLOC-Sanitärelement"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind das feuerwiderstandsfähige Installationselements vom Typ "INSTA-BLOC-Sanitärelement" zur Verwendung in Leitungs- und/oder Lüftungsanlagen und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiges Bauteil (spezielles Bauteil mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 bzw. 60 bzw. 90 bzw. 120 Minuten nach DIN 4102-2¹; unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2).²

Das Installationselement besteht im Wesentlichen aus einem geschosshohen Bauteil aus speziellem Porenleichtbeton mit integrierten Installationen und Einbauteilen gemäß Abschnitt 2.

Das Installationselement wird jeweils projektbezogen geplant und werkseitig vorgefertigt.

1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

1.2.1 Das Installationselement ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen – für eine Verwendung in Lüftungs- und/Leitungsanlagen vorgesehen. Es ist geeignet, im Gebäudeinneren als feuerwiderstandsfähiges Bauteil in Verbindung mit Decken gemäß Abschnitt 1.2.2 angewendet zu werden.

Mit diesem Bescheid ist die Anwendung der Installationselemente - im eingebauten und einbaufertigen Zustand und unter Beachtung des Abschnitts 3.3 - nachgewiesen, sofern

- nach landesrechtlichen Vorschriften über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen feuerwiderstandsfähige Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30, I 60, I 90 bzw. I 120 (Nachweis der Feuerwiderstandsfähigkeit bei einer Brandbeanspruchung von innen nach außen) oder
- nach landesrechtlichen Vorschriften über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen feuerwiderstandsfähige Schächte, deren Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 bzw. F 90 entsprechen,

gefordert sind.

1.2.2 Das Installationselement ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Verbindung mit feuerwiderstandsfähigen³ Stahlbetondecken - jeweils mindestens der Feuerwiderstandsfähigkeit des Installationselements - auszuführen. Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1.2.3 Die zulässigen Abmessungen der Installationselemente betragen

- ≤ 5000 mm (Länge)
- ≤ 4000 mm (Höhe sog. 1-geschossiges Element) bzw.
- ≤ 8000 mm (Höhe sog. 2-geschossiges Element, Geschosshöhe ≤ 4000 mm).

1.2.4 Es dürfen mehrere Installationselemente geschossweise übereinander angeordnet werden.

1.2.5 Das Installationselement darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen. Das Installationselement darf nicht zur Aufnahme und Weiterleitung von Lasten aus anderen Bauteilen der baulichen Anlage herangezogen werden.

1.2.6 Das Installationselement ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung zwischen Decken gemäß Abschnitt 1.2.2 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachgewiesen.

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Die leitungs- und lüftungstechnischen Anforderungen und Funktionen selbst sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4. (s. www.dibt.de)

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der einzelnen Installationen bzw. Einbauteile und der Gesamtkonstruktion sind mit diesem Bescheid nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall – unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – zu führen.

1.2.7 Die Bestimmungen anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte bzw. die Konstruktion

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Feuerwiderstandsfähigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Installationselements für die Anwendung

- als feuerwiderstandsfähiger Installationsschacht gemäß Abschnitt 1.2.1 bei einer Brandbeanspruchung von innen nach außen oder
- als feuerwiderstandsfähiger Schacht gemäß Abschnitt 1.2.1 bei einseitiger Brandbeanspruchung, unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung

wurde insbesondere nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1⁴, bestimmt.⁵

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Allgemeines

Die Installationselemente müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

Der grundsätzliche Aufbau ist im Folgenden beschrieben. Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Installationselemente, insbesondere Details zu Abmessungen und integrierten Installationen und Einbauteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.2 Installationselement

Das werkseitig vorgefertigte Installationselement besteht im Wesentlichen aus

- speziellem, bewehrten Porenleichtbeton⁶ der Firma Sanitär-Elementbau GmbH, Haus/Ennstal (Österreich), mit eingelegten Transportankern⁷
- integrierten Installationen⁷ - bestehend aus isolierten Versorgungsleitungen (Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen), ggf. in Leerrohren verlegt oder direkt in das Installationselement einbetoniert, Abwasserleitungen und Luftleitungen, ggf. unter Verwendung von Absperreinrichtungen/Lüftungsgeräten -
- wahlweise integrierten Einbauteilen⁷ und
- wahlweise 1- oder 2-seitig angeordneten Anschlüssen⁷ für Sanitärobjekte⁷.

Das Installationselement darf mit sog. Revisionsöffnungen⁷ ausgestattet sein.

Die Mindestdicke des Installationselements ist abhängig von der Betonüberdeckung der Installationen und Einbauteile und muss Anlage 1 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Allgemeines

Die für die Herstellung der Installationselemente zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

⁴ DIN EN 1363-1:2020-05 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

⁵ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Zulassungsgegenstandes ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Die Zusammensetzung und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁷ Die Materialangaben und Abmessungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.2 Herstellung der Installationselemente

Die Herstellung der Installationselemente gemäß Abschnitt 2.1.2.2 erfolgt werkseitig, jeweils projektbezogen, bei der Firma Sanitär-Elementbau GmbH, Haus/Ennstal (Österreich).

Die maßgeblichen Angaben zur Fertigung und zum Herstellungsprozess sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.1.3 Korrosionsschutz

Die Metallteile der Installationselemente sind ggf. werkseitig mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Installationselement nach Abschnitt 2.2.1 und ggf. zusätzlich der Beipackzettel oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungsverordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Jedes Installationselement muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "INSTA-BLOC-Sanitärelement" (Feuerwiderstandsfähigkeit ...⁸ Minuten)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Bescheidnummer: Z-19.30-2056
 - Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.3 Montageanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat jeder bauausführenden Firma nach Abschnitt 3.3.1, die das Installationselement fertig stellt und einbaut, eine Montageanleitung zur Verfügung zu stellen. Diese muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Bescheides stehen und darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Einbau des Installationselements, einschließlich der erforderlichen Ausbildung von Fugen oder restlichen Spalten - auch Angaben zu den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 3.3.2 -
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung
- Angaben zu den zulässigen Anschlüssen und Ausführungen
- Angaben zu den Revisionsöffnungen
- Angaben zur bauseitig auszuführenden fachgerechten Fertigstellung des Installationselements (z. B. Anbringen der Sanitärobjekte und Elemente der Luftleitungen, Betonieren der Rohdecke, zulässige Oberflächenbearbeitung, z. B. Fliesen, Anstriche)

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung für das Installationselement nach Abschnitt 2.2.1

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Installationselements nach Abschnitt 2.2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungsbestätigung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungsbestätigung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Installationselements mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

⁸ Die jeweilige Minutenzahl ist anzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Installationselements nach Abschnitt 2.2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Überprüfung der Zusammensetzung und Herstellung des speziellen Porenbetons⁶
- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile, auch der zulässigen werkseitig integrierten Installationen und Einbauteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Ausgangsmaterialien oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Dicke des Installationselements – in Abhängigkeit von der zulässigen Betonüberdeckung der Revisionsöffnungen, Installationen und Einbauteile – sowie die Abmessungen der Revisionsöffnungen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die werkseitig integrierten Installationen und Einbauteile der Revisionsöffnungen müssen hinsichtlich Aufbau, Materialeigenschaften und Anordnung den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Betonüberdeckung über/zwischen den Revisionsöffnungen, Installationen und Einbauteilen muss den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

Der vertikale Abstand von Revisionsöffnungen zwischen den Geschossen muss mindestens 800 mm betragen (s. Anlage 2).

Für die Abstände der Installationen untereinander gelten die Angaben der Anlage 1.

Das Installationselement ist oben und unten jeweils zwischen den Stahlbetondecken nach Abschnitt 1.2.2 einzubauen.

Das Installationselement darf nicht der Aussteifung der angrenzenden Bauteile dienen.

Bei diesen Angaben und auch bei den in den Anlagen dargestellten Ausführungen handelt es sich um Mindestangaben und -abmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit des Installationselements. Nachweise der Standsicherheit und

Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind ggf. nach DIN 4103-1⁹ bzw. nach den Technischen Baubestimmungen zu führen.

3.2 Bemessung

Die Bemessung des Installationselements muss für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, erfolgen.

Die Decke, auf der das Installationselement bzw. die über dem Installationselement angeordnet wird, muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass

- die Feuerwiderstandsfähigkeit des Installationselements nicht beeinträchtigt wird und
- das Installationselement (außer seinem Eigengewicht und den planmäßigen Einwirkungen, d. h. dem Gewicht der angeschlossenen Sanitärbauteile und dem ggf. vorhandenen Nutzergewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Die Bemessung und Projektierung des Installationselements - einschließlich der Dimensionierung der Bewehrung und Transportanker - und der darin integrierten, werkseitig vorinstallierten Installationen und Einbauteile hat durch den Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung zu erfolgen.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Der Einbau und die Fertigstellung des Installationselements am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Inhabers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Installationselemente nach diesem Bescheid nur von Firmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Firmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und den Einbau des Installationselementes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Einbau des Installationselements und die Befestigung müssen nach den folgenden Bestimmungen und den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

3.3.2 Einbau und Anschluss an die umgebenden Bauteile

3.3.2.1 Das Installationselement ist unter Verwendung von Montagehilfen auf die Rohdecke aufzusetzen und auszurichten. Zwischen der Unterkante des Installationselements und der Rohdecke dürfen nichtbrennbare¹⁰ Bauprodukte (z. B. Faserzementplatten oder Stahlbleche) oder mindestens normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹¹ Streifen aus Hartgummi angeordnet werden, die jedoch nicht über das Installationselement überstehen dürfen. Auf die werkseitig einbetonierten Transportanker sind sog. Decken-Fixierhülsen⁷ aufzustecken.

3.3.2.2 Die werkseitig integrierten Installationen⁷ (einschließlich der Anschlüsse an weiterführende Leitungen bzw. Einbauteile) sind bestimmungsgemäß anzuschließen.

Der Restspalt zwischen den werkseitig integrierten Leerrohren und Versorgungsleitungen ist mindestens 100 mm bis 150 mm ober- und unterhalb der Revisionsöffnungen mit einem schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹¹ Polyurethanschaum¹² vollständig auszufüllen (s. Anlage 2).

3.3.3 Ausbildung der Anschlussfugen

3.3.3.1 Die restlichen Öffnungen bzw. Fugen zwischen der Unterkante des Installationselements und der Oberkante der Rohdecke (Boden) sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbarem¹⁰ Mörtel aus mineralischen Baustoffen auszufüllen.

⁹ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände – Teil 1: Anforderungen und Nachweise

¹⁰ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaft des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

¹¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹² Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- 3.3.3.2 Die Anschlussfugen zwischen dem Installationselement und angrenzenden Wänden sind
- bei Anschluss an Massivwände und Fugenbreiten > 15 mm durchgehend und vollständig mit nichtbrennbaren¹⁰ Baustoffen auszufüllen, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen (s. Anlage 4),
 - bei Anschluss an Massivwände und Fugenbreiten ≤ 15 mm mindestens 50 mm tief durchgehend mit nichtbrennbarer¹⁰ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, auszufüllen (s. Anlage 5) und
 - bei Anschluss an Trennwände mit nichtbrennbaren¹⁰ Baustoffen, z. B. mit Gipsspachtel, zu verspachteln (s. Anlage 6).

3.3.4 Fertigstellung

- 3.3.4.1 Es ist zu beachten, dass die Installationselemente die mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesenen Leistungseigenschaften nur im eingebauten und einbaufertigen Zustand aufweisen.

- 3.3.4.2 Sofern Luftleitungen im Installationselement eingebaut sind, sind die Anforderungen der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen) zu beachten.

Ggf. an den Luftleitungen anzuordnende Absperrvorrichtungen müssen für den Verwendungszweck geeignet sein und die CE-Kennzeichnung¹³ tragen, oder deren Verwendbarkeit muss im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung nachgewiesen worden sein. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind einzuhalten.

Einzelentlüftungsgeräte dürfen angeordnet werden, wenn deren Lüftungstechnische und brandschutztechnische Verwendbarkeit im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung nachgewiesen wurde. Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind einzuhalten.

- 3.3.4.3 Sofern an eine feuerwiderstandsfähige Decke nur einseitig ein Installationselement angrenzt und die Leitungen aus dem Installationselement diese Decke durchdringen, sind die Anforderungen der landesrechtlichen Vorschriften über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie) zu beachten. Ggf. sind die Leitungen mit für den Verwendungszweck geeigneten Abschottungen zu versehen.

3.3.5 Sonstiges

Hinsichtlich der bauseitig auszuführenden Arbeitsgänge für eine fachgerechte Fertigstellung des Installationselements, z. B.

- Anbringen der Sanitärobjekte und Elemente der Luftleitungen,
- Fertigstellen der zulässigen Oberflächenbearbeitung (z. B. Fliesen, Anstriche),
- Betonieren der Rohdecke über dem Installationselement einschließlich Anordnung eines ≤ 30 mm dicken, bauteilbreiten Streifens aus nichtbrennbarer¹⁰ Mineralwolle, Schmelzpunkt > 1000 °C, (Trennvlies)

sind die Angaben des Inhabers dieses Bescheides zu beachten.

3.3.6 Kennzeichnung des eingebauten Installationsbauteils

Installationselemente nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von der ausführenden Firma, die sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Schild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Installationselement "INSTA-BLOC-Sanitärelement" (Feuerwiderstandsfähigkeit ...⁸ Minuten)
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der das Installationselement fertig gestellt/ eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des, falls abweichend vom Errichter

¹³ Nach EN 15650:2010-04 in Deutschland umgesetzt in DIN EN 1560:2010-09 "Lüftung von Gebäuden – Brandschutzklappen"

- Bescheidnummer: Z-19.30-2056
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils am Installationselement dauerhaft zu befestigen.

3.3.7 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Installationselement eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, i.V.m. § 21 Abs. 2 MBO¹⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.30-2056
- Feuerwiderstandsfähiges Installationselement INSTA-BLOC-Sanitärelement"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung des Installationselements ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn das Installationselement stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten wird.

4.2 Nachbelegung und Nutzung

- 4.2.1 Werden die werkseitig integrierten Installationen zum Zwecke der Nachbelegung geöffnet und bearbeitet, so ist darauf zu achten, dass die Installationselemente und die Installationen bzw. Einbauteile nicht beschädigt werden.

Nach erfolgter Nachbelegung ist unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.3 der bestimmungsgemäße Zustand der Installationselemente wiederherzustellen. Die Bestimmungen der Abschnitte 3.3.1 und 3.3.7 gelten entsprechend.

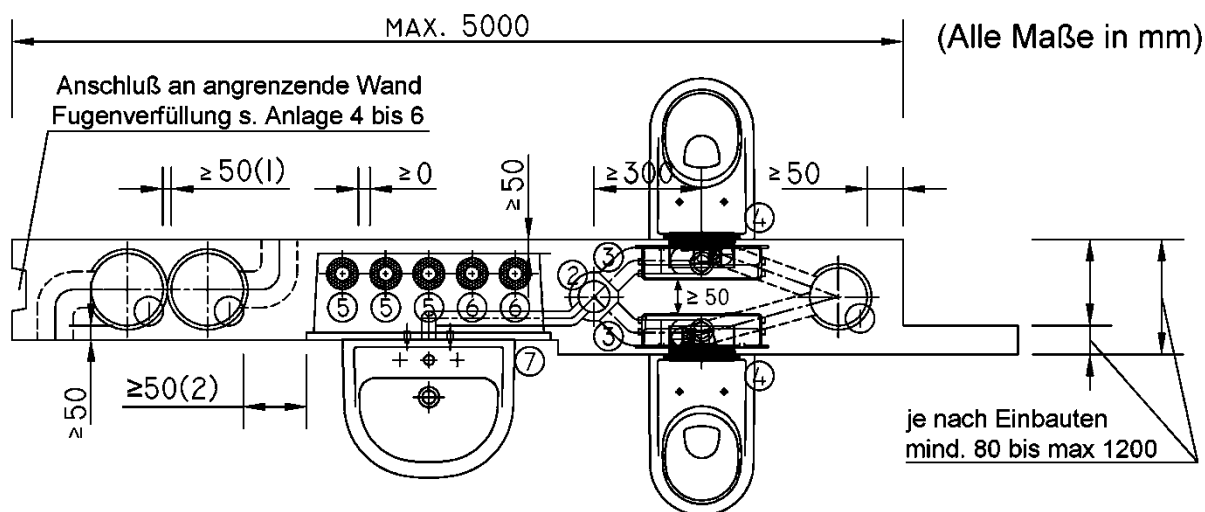
- 4.2.2 Im Falle des Austausches von einzelnen Bestandteilen ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau bzw. Anschluss muss so vorgenommen werden, dass die Ausführung der Installationselemente wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 3.3.1 und 3.3.7 gelten entsprechend.

Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Köhler

¹⁴ nach Landesbauordnung



- ① Luftleitungen: Wickelfalzrohr Stahl mit oder ohne Isolierung
- ② Fallrohre: Metallrohr (Stahl) oder Kunststoff mit oder ohne Isolierung
- ③ Anschlussleitung an Fallrohr,
weitere Fallstrangeinmündungen in der oberen Elementhälfte sind nicht nachgewiesen
- ④ Gegenüberliegender Einbau von Spülkästen oder UP-Lüftern
- ⑤ Steigstrangverrohrung:
Metallrohr aus Stahl oder Kupfer isoliert,
Kunststoffrohre oder Kunststoffverbundrohre isoliert,
geeignet für Trinkwasser-, Kälte- und Heizungsleitungen gem. DVGW, Einbau in Leerrohren
- ⑥ Direkt einbetonierte Rohre:
Metallrohre aus Stahl oder Kupfer,
Kunststoffrohre oder Kunststoffverbundrohre isoliert,
geeignet für Trinkwasser-, Kälte- und Heizungsleitungen gem. DVGW
Direkt einbetonierte Rohre Verteil- und Anschlussleitungen:
Metallrohre aus Stahl oder Kupfer, Kunststoffrohre oder Kunststoffverbundrohre
isoliert, geeignet für Trinkwasser-, Kälte- und Heizungsleitungen bzw. Ablaufleitungen
gem. DVGW. Für Anschlussleitungen zu Ausstattungen für Sanitär, Kälte und Heizung
sind keine zusätzlichen Brandschutzabschottungen notwendig.
- ⑦ Revisionsöffnung $\leq 0,4\text{m}^2$
bei größeren Abmessungen Dicke der Rückwand:
 $\geq 75\text{mm}$ für FWST 60min.
 $\geq 100\text{mm}$ für FWST 90min.
 $\geq 120\text{mm}$ für FWST 120min
Verschluss aus nichtbrennbaren Baustoffen + Bauprodukten

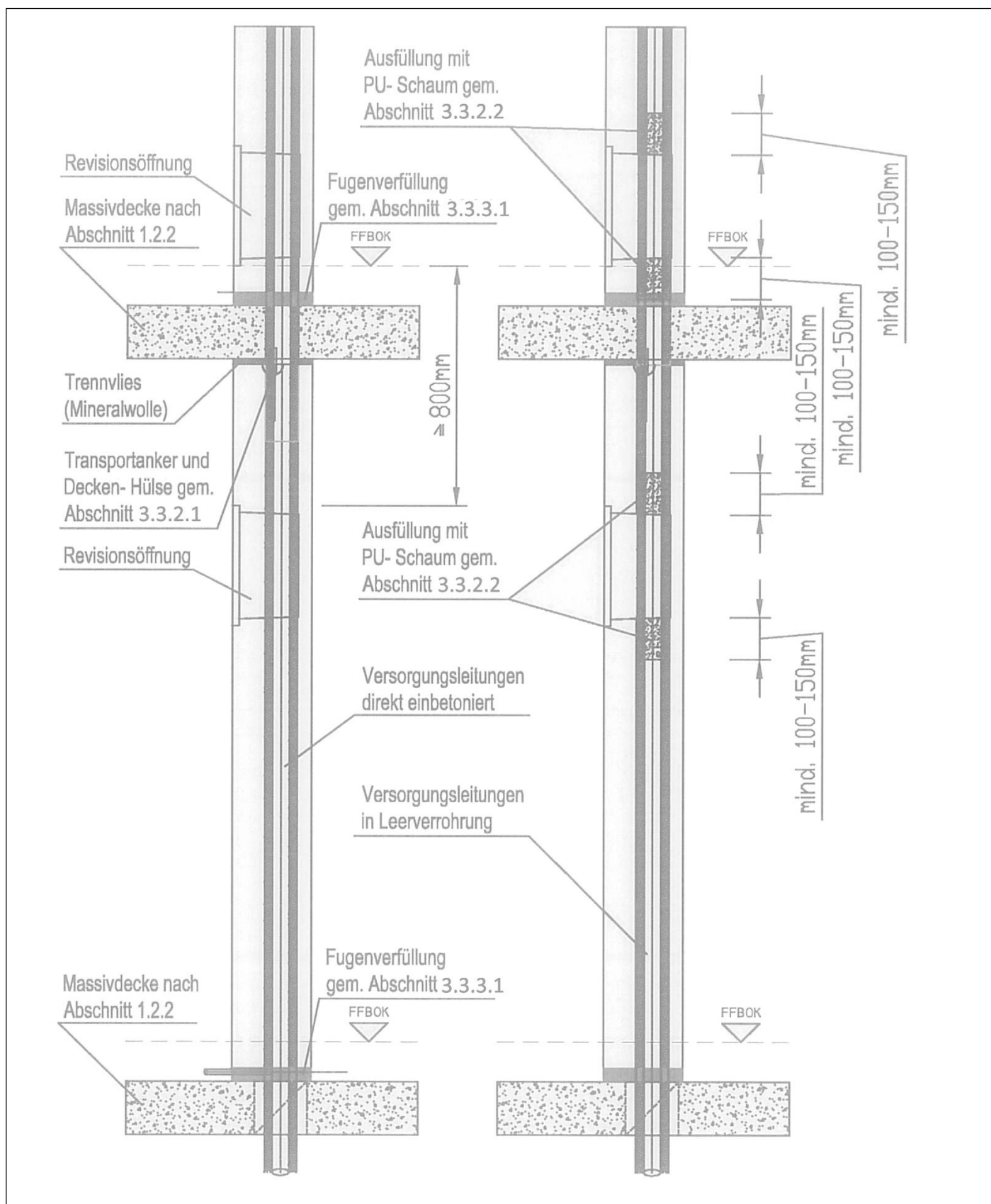
- 1) ≥ 0 für Luftleitungen, an die keine Anforderungen an die
Feuerwiderstandsdauer gestellt werden
2) $\geq 50\text{mm}$ für Installationen aus brennbaren Baustoffen

Bei der Anordnung sind die bauaufsichtlichen Vorschriften zu beachten

Feuerwiderstandsfähiges Installationselement "INSTA-BLOC-Sanitärelement"

Aufsicht

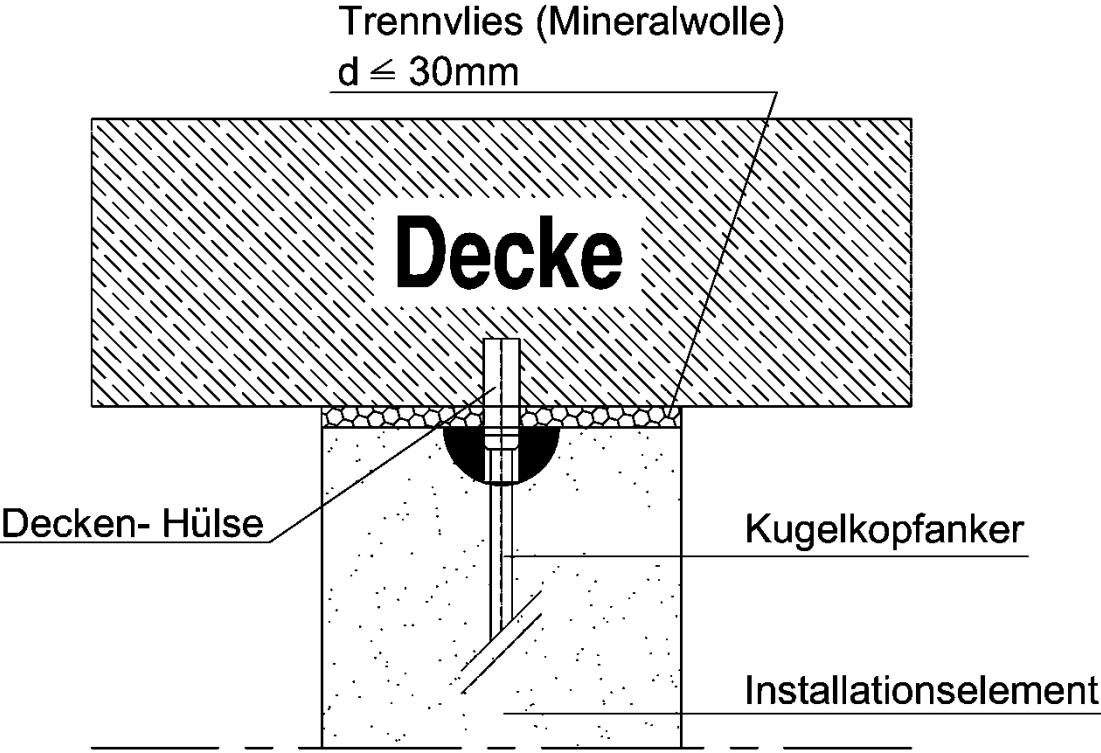
Anlage 1



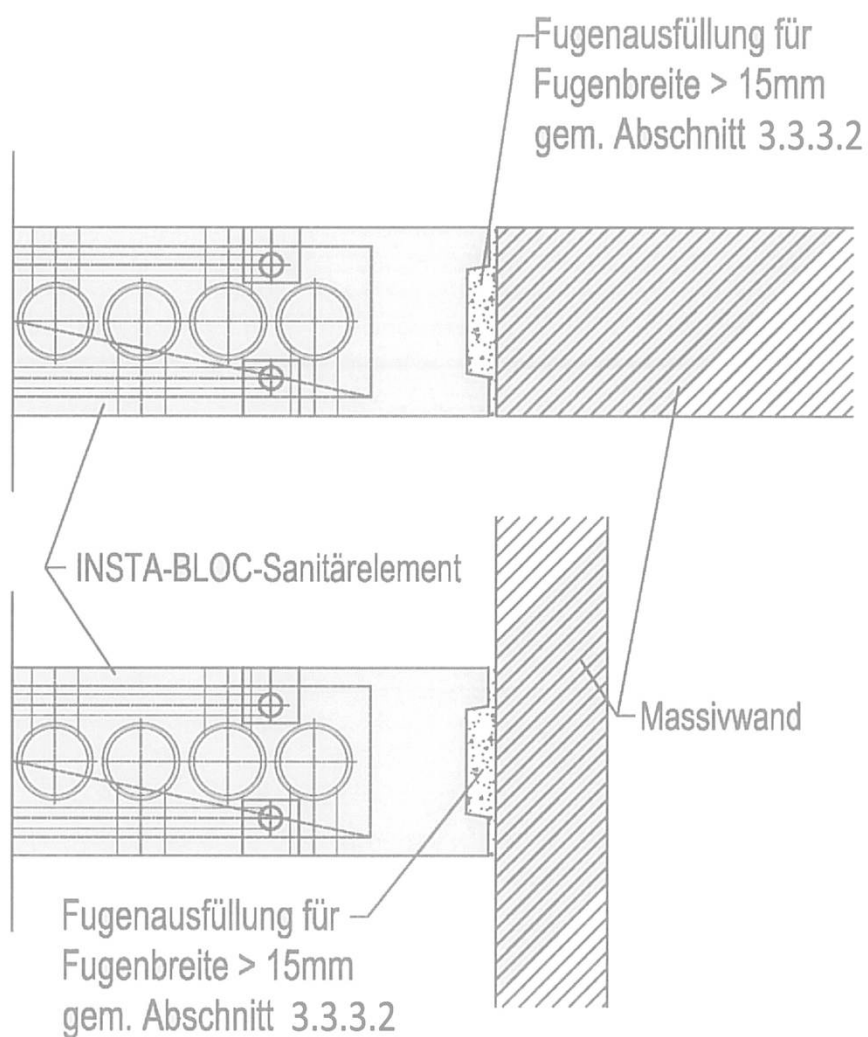
Feuerwiderstandsfähiges Installationselement "INSTA-BLOC-Sanärelement"

Vertikalschnitt

Anlage 2



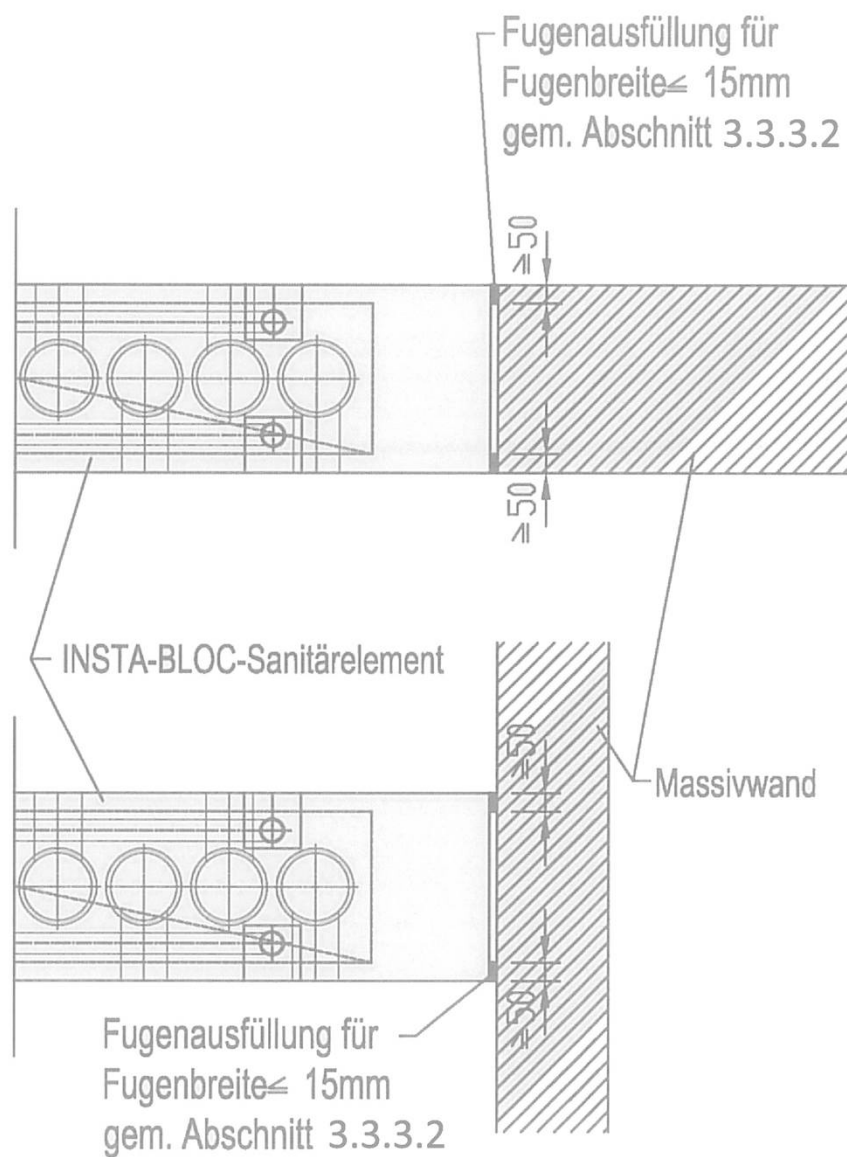
Feuerwiderstandsfähiges Installationselement "INSTA-BLOC-Sanitärelement"	Anlage 3
Oberer Anschluss Installationselement / Geschossdecke gemäß Abschnitt 3.3.5	



Feuerwiderstandsfähiges Installationselement "INSTA-BLOC-Sanitärelement"

Fugenausbildung für Fugenbreite > 15 mm gemäß Abschnitt 3.3.3.2

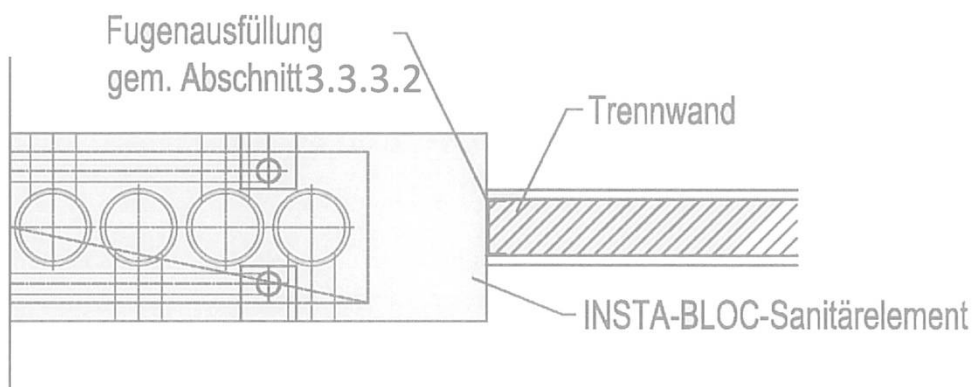
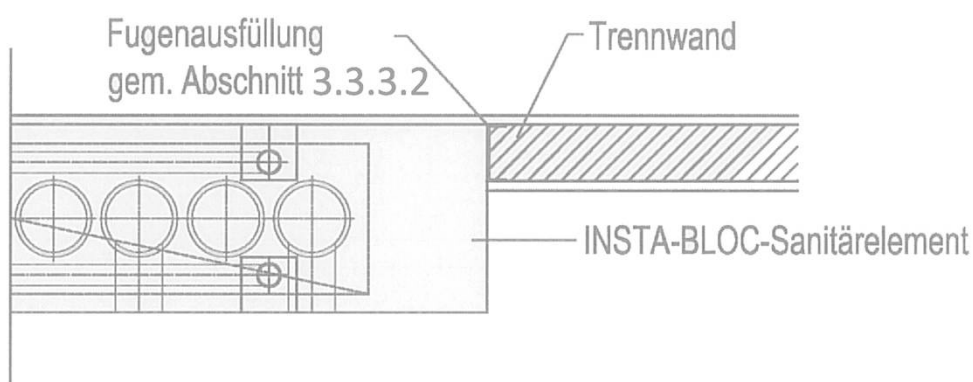
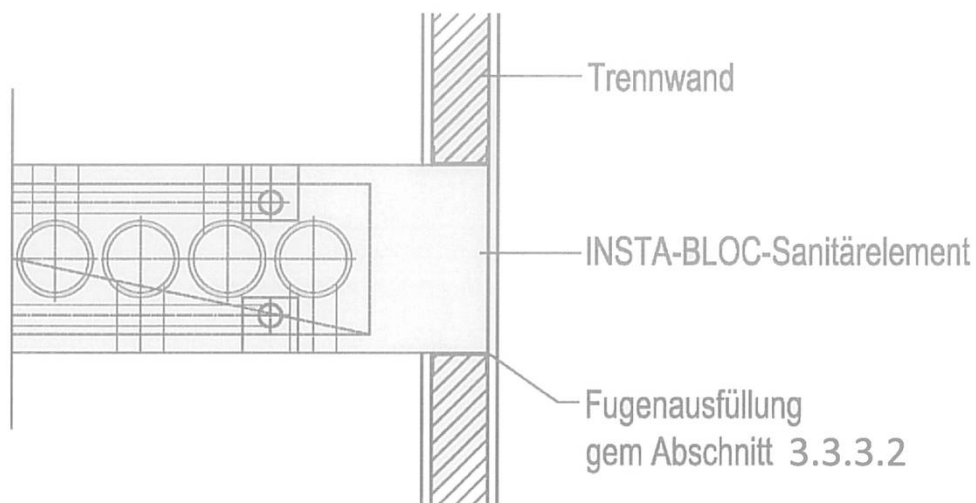
Anlage 4



Feuerwiderstandsfähiges Installationselement "INSTA-BLOC-Sanitärelement"

Fugenausbildung für Fugenbreite $\leq 15\text{ mm}$ gemäß Abschnitt 3.3.3.2

Anlage 5

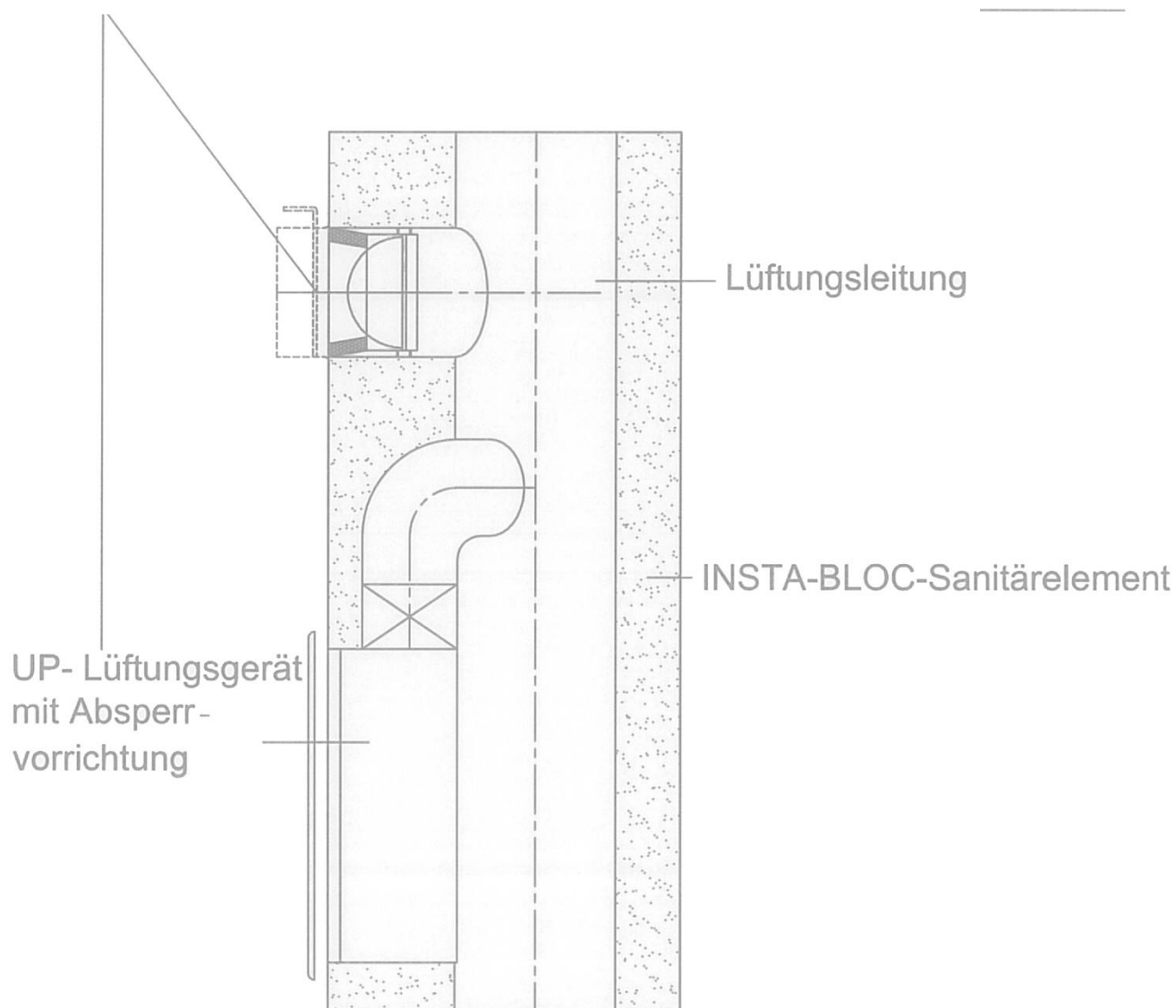


Feuerwiderstandsfähiges Installationselement "INSTA-BLOC-Sanitärelement"

Anschluss an Trennwände
Fugenausbildung gemäß Abschnitt 3.3.3.2

Anlage 6

Einbau von Absperrvorrichtungen oder Lüftungsgeräten gem. Abschnitt 3.3.4.2



Feuerwiderstandsfähiges Installationselement "INSTA-BLOC-Saniterelement"

Prinzip Einbau Absperrvorrichtung / Lüftungsgerät

Anlage 7